

**XI. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung der Stadt Ratzeburg (Gebührensatzung zur Fäkalschlammabeseitigung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und des § 15 Abs. 3 der Abwassersatzung der Stadt Ratzeburg in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom . 2014 folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Überschrift der

**XX. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung der Stadt Ratzeburg (Gebührensatzung zur Fäkalschlammabeseitigung)**

vom 17.12.2013 wird geändert in

**X. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung der Stadt Ratzeburg (Gebührensatzung zur Fäkalschlammabeseitigung)**

**Artikel II**

§ 3 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung der Stadt Ratzeburg erhält folgende Fassung:

(2) Die Höhe der der Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben ergibt sich aus der Grundgebühr und einer Zusatzgebühr. Die Grundgebühr wird nach Nennleistung der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistung der einzelnen Wasserzähler berechnet. Die monatliche Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Nennleistung

<b>bis 5 m<sup>3</sup>/h</b>	<b>5,00 €,</b>
<b>bis 10 m<sup>3</sup>/h</b>	<b>20,00 €,</b>
<b>über 10 m<sup>3</sup>/h</b>	<b>75,00 €.</b>

Die Zusatzgebühr beträgt je Kubikmeter abgeholten Abwassers **2,95 €.**

## **Artikel III**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Ratzeburg, . . .2014

**Stadt Ratzeburg**  
**Der Bürgermeister**

( V o ß )

Siegel